



**PINK
CROSS**

Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*
Fédération suisse des hommes* gais et bi
Federazione svizzera degli uomini* gay e bi
Federaziun svizra dals umens* gay e bi

Co-Parenting / Mehrelternschaft

Co-Parenting bezeichnet ein Familienmodell, bei dem zwei oder mehr Erwachsene die Erziehung und Verantwortung für ein Kind teilen, ohne zwingend eine romantische Beziehung miteinander zu führen. Co-Parenting kommt auch bei getrennten oder geschiedenen Paaren vor, die als Eltern weiterhin gemeinsam für das Wohl ihrer Kinder sorgen möchten. Auch Menschen, die sich bewusst dazu entscheiden, Kinder gemeinsam aufzuziehen, ohne als Paar zusammenzuleben, nutzen dieses Modell.

Typischerweise umfasst Co-Parenting mindestens eine Person, die ein Kind austragen kann («Mutter»), und eine Person, die Spermia bereitstellt («Vater»), welche zu den rechtlichen Eltern werden. Andere Wege, Kinder zu kriegen, sind natürlich auch denkbar, bringen jedoch potenzielle Hürden oder Risiken mit sich (siehe entsprechende Factsheets).

Mehrelternschaft

Für Familienmodelle mit drei oder mehr Personen wird alternativ der Begriff Mehrelternschaft verwendet. In der Schweiz gibt es jedoch aktuell keine rechtliche Möglichkeit, ein drittes (oder viertes usw.) Elternteil als rechtliches Elternteil anzuerkennen. Es existieren jedoch indirekte Wege und vertragliche Optionen, um weiteren sozialen Elternteilen oder einer nahestehenden Person Rechte und Verantwortlichkeiten zu übertragen. Diese sind insbesondere im Falle des Todes eines oder beider rechtlicher Elternteile von Bedeutung.

Typischer Weg

1. Kennenlernen der beteiligten Elternteile:

- Dies kann durch bestehende Netzwerke (Regenbogenfamilien, Rainbow Dads etc.), spezielle Apps oder Veranstaltungen erfolgen, die sich an zukünftige Co-Eltern richten.

2. Festlegung der Verantwortlichkeiten:

- Klärung rechtlicher und praktischer Fragen, besonders in Bezug auf die geplante juristische Elternschaft und eine mögliche Vaterschaftsanerkennung, inklusive der Sorge- und Obhutsrechte. Dabei gilt es auch die Fragen zum Wohnort, des Unterhalts und der Erziehung in der bestehenden Konstellation zu klären und Abmachungen für allfällige Scheidungen, Trennungen und Todesfälle zu treffen. Dabei muss entschieden werden, welche zwei Personen die rechtlichen Eltern werden sollen.
- Co-Parenting- oder Mehrelternvertrag:
Diese Abmachungen können in einem Co-Parenting-Vertrag festgehalten werden. Entsprechende Verträge sind nicht rechtlich bindend und es können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden, aber sie dienen als Zeitdokument und Willensäußerung, die gerichtlich oder durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beigezogen werden kann.
- Generalvollmachten und Sorgerechtsverfügungen:
Zur Absicherung sozialer Elternteile können Vollmachten für schulische Belange, Gesundheitsfragen oder Vermögensverwaltung erstellt werden. Für Todesfälle oder Urteilsunfähigkeit können Sorgerechtsverfügungen hinterlegt werden (bspw. bei der KESB), damit Sorgerechte einfacher und schneller auf soziale Elternteile übergehen können.

3. Anerkennung der Elternschaft oder Stiefkindsadoption

- Je nach Variante vor oder nach der Geburt des Kindes eine Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandesamt machen oder eine Stiefkindsadoption durch die KESB aufgleisen. Siehe Tipps bei den entsprechenden Kapiteln.

4. Offenlegung der Mehrelternschaft:

- Relevante Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Kinderärzt*innen sollten über die Familiensituation informiert werden. Es kann sinnvoll sein, Vollmachten oder Absprachen bei Bedarf zu hinterlegen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Elterliche Sorge, bzw. das Kindesverhältnis kann maximal zu zwei Personen bestehen. Für diese zwei Personen gibt es klare rechtliche Instrumente, um die Beziehung zum Kind und zueinander abzusichern und zu regeln (siehe bspw. Familienratgeber von ProFamilia).

Für zusätzliche, soziale Elternteile gibt es gesetzlich keine elterlichen Rechte oder Pflichten (z. B. in Bezug auf Erbschaft oder Erziehungsgutschriften), da zu ihnen kein Kindesverhältnis besteht. Ebenso können sie kein Sorgerecht erlangen, sofern bereits zwei rechtliche Elternteile existieren.

Vorteile

- Frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema der Alltagsgestaltung und wichtigen erzieherischen Fragen.
- Potenziell grösseres soziales Netz, das Verantwortung für das Kind übernimmt.

Nachteile

- Gelebte Konstellationen können vielfach nicht juristisch bindend abgebildet oder abgesichert werden.
- Soziale Elternteile haben wenig juristische Möglichkeiten, im Konfliktfall auf Elternrechte- und -pflichten zu beharren.

Und die anderen beteiligten Personen?

Auch wenn im Familienrecht die Mehrelternschaft nicht vorkommt, gibt es für Mehrelternschafts-Konstellationen die Möglichkeit, alle Elternteile besser abzusichern und für Konflikte, Todesfälle usw. vorab Regelungen zu treffen.

1. Mehrelternvertrag:

Es besteht die Möglichkeit, einen sogenannten Mehrelternvertrag abzuschliessen. Dieser ist rechtlich nicht bindend, kann jedoch als Grundlage bei Streitigkeiten dienen und als Willensäusserung interpretiert werden. Dazu kann der DVRF beraten und Jurist*innen empfehlen.

Je nach Wohnort kann eine Hinterlegung dieses Vertrags bei der KESB sinnvoll sein.

2. Generalvollmachten:

Für soziale Elternteile ohne Kindesverhältnis oder elterliche Sorge können Generalvollmachten für den Alltag aufgesetzt werden. Diese können schulische Belange, Gesundheitsfragen oder andere administrative Themen abdecken, haben jedoch eine eingeschränkte rechtliche Wirkung.

Vorlage:

<https://www.myright.ch/de/rechtstipps/partnerschaft-familie/wie-erteile-ich-eine-vollmacht-generalvollmacht>

3. Sorgerechtsverfügung:

Personen mit elterlicher Sorge können durch eine Sorgerechtsverfügung festlegen, wer im Falle von Urteilsunfähigkeit oder Tod Vormund für die Kinder werden soll. Die KESB berücksichtigt diesen Willen bei der Entscheidung über die Vormundschaft, orientiert sich dabei jedoch stets am Kindeswohl. Durch eine solche Verfügung entsteht kein rechtliches Kindesverhältnis zu der festgelegten Person.

Vorlage:

<https://www.deinadieu.ch/vertraege-briefe/vormundschafswunsch-fuer-kinder/>

4. Erbschaftsfragen:

Es ist wichtig, im Zusammenhang mit sozialen Elternteilen Überlegungen zur Erbschaft und Vermögensplanung anzustellen. Da kein Kindesverhältnis besteht, wird eine Erbschaft nicht automatisch vollzogen, sondern diese muss in einem Testament vorgesehen werden und die Beteiligten werden als "nicht verwandt" betrachtet.

<https://www.deinadieu.ch/testament/>

Wichtige Hinweise

Es ist davon abzuraten, Kinder anzuerkennen, zu denen kein biologisches Verhältnis besteht. Die Anerkennung hätte nach verschiedener Lehrmeinung trotzdem Rechtswirkung, es besteht jedoch die Gefahr, für eine "Erschleichung einer falschen Beurkundung" belangt zu werden, insofern klar und bewusst ist, dass die Vaterschaft gar nicht möglich ist.

Es ist wichtig, regelmässig mögliche Neuerungen im Gesetz zu beachten, um Anpassung von Mehrelternschaftsverträgen, Vorsorgeverträgen etc. vorzunehmen.

Die Unterstützung von Organisationen aus diesem Bereich (Dachverband der Regenbogenfamilien, RainbowDads usw.) und von Fachleuten ist in dieser Hinsicht entscheidend.



Stand: Ende Februar 2025

Der Informations- und Wissensstand zur Situation von Regenbogenfamilien sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern sich laufend. Fehler entdeckt oder einen Vorschlag zur Überarbeitung? [Melde dich per Mail](#).